

Große Kreisstadt Backnang

Bebauungsplan „Karl-Euerle-Sporthalle“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung:	Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla Heike Layer, M. Sc. Biologie
Projektnummer:	21.006
Stand:	15.03.2021

1 Einleitung und Zielsetzung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für den Neubau der Karl-Euerle-Sporthalle in Backnang soll die sanierungsbedürftige alte Sporthalle abgerissen und vergrößert werden. Der Abbruch der alten Halle soll in den Sommerferien 2021 erfolgen. Unmittelbar im Anschluss ist die Neubebauung vorgesehen. Das Abbruchgebäude befindet sich auf dem gemeinsamen Schulgelände der Max-Eyth-Realschule und des Max-Born-Gymnasiums südlich des Backnanger Bahnhofs. Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde am 04.02.2021 eine Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben zu erhalten. Außerdem diene sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Stadtrandnähe im Südwesten Backnangs und umfasst die Flst.-Nr. 2206/3 und 2206/6 sowie den südwestlichen Teil des Flst.-Nr. 2206/1 und den südöstlichen Teil des Flst.-Nr. 2206/2. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 2,4 ha. Die Karl-Euerle-Sporthalle liegt zentral im Untersuchungsgebiet. Im Norden grenzen eine 100 m-Tartanbahn sowie ein Kunstrasen-Fußballplatz an. Westlich befindet sich ein Mehrzweckspielfeld. Südlich der Karl-Euerle-Sporthalle befinden sich das Schulgebäude und die Mensa sowie der Pausenhof der Max-Eyth-Realschule. Östlich liegen außerhalb des Plangebiets die Flächen des Max-Born-Gymnasiums. Angrenzend an das Schulgelände befindet sich in erster Linie Wohnbebauung. Im Norden des Untersuchungsgebiets liegen die Stadthalle sowie der örtliche Bahnhof. Im weiteren Umfeld befinden sich nach § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmäler sowie nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) geschützte Offenlandbiotope (Abb. 1). Die Schutzgebiete werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

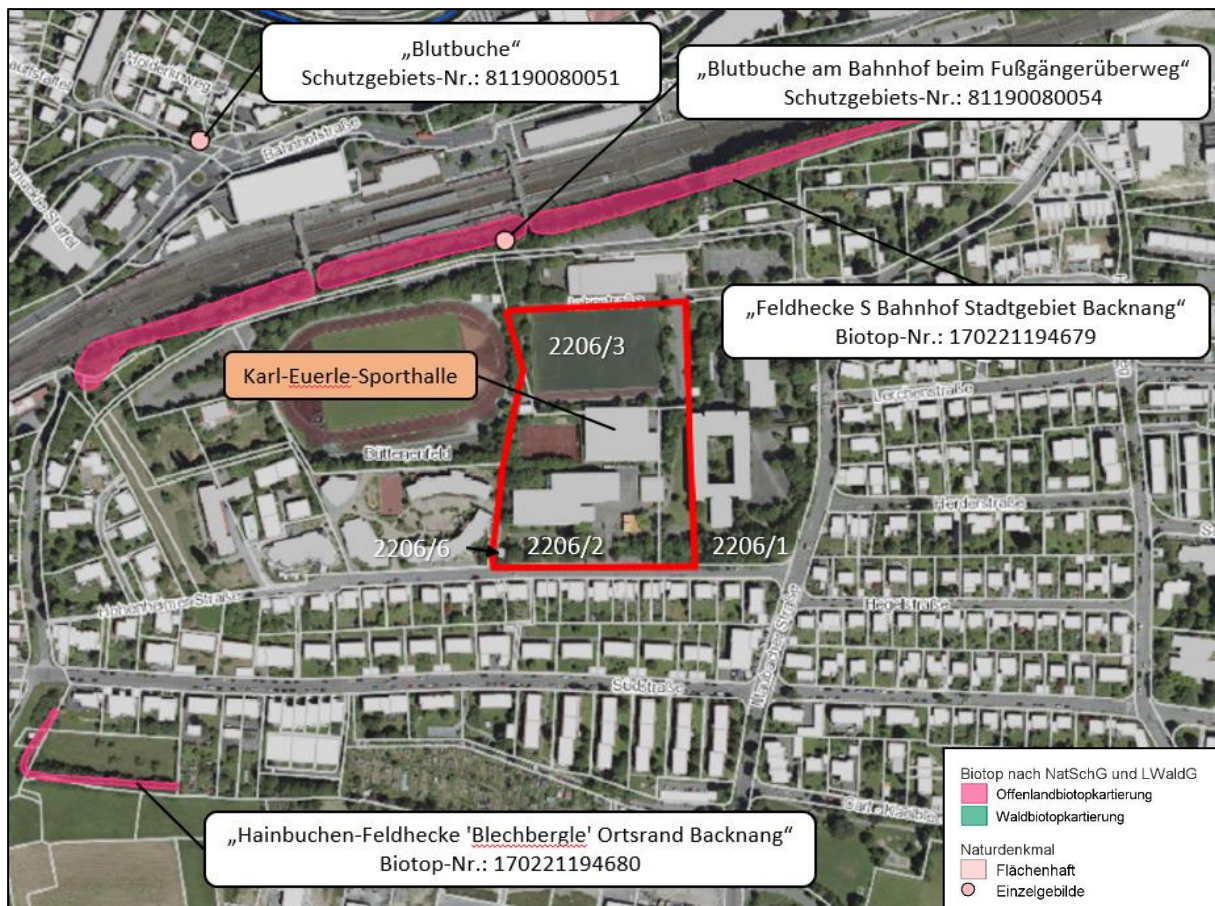


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rote Markierung) mit nach §§ 28 und 30 BNatSchG/ 33 NatSchG BW geschützten Naturdenkmälern und Offenlandbiotopen im Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2.2 Habitatstrukturen

Zum Zeitpunkt der Begehung fanden innerhalb des Geltungsbereichs Leitungsarbeiten statt, wodurch die Wiesenflächen um die Sporthalle teilweise umgegraben waren und Bauzäune entlang der Baustelle aufgebaut wurden (Abb. 2 und 3). Das Gelände ist durch die öffentliche Nutzung als Pausenhof stark anthropogen geprägt. Der Pausenhof sowie die Flächen um die Karl-Euerle-Sporthalle sind durch Pflastersteine oder Asphalt versiegelt (Abb. 4 bis 7). Die Grünflächen bilden lineare Strukturen entlang der Wege und der Gebäude (Abb. 8 bis 15). Die Pflanzenvegetation setzt sich, mit standortbedingten kleinen Unterschieden in ihrer Häufigkeit, aus folgenden Pflanzenarten zusammen: Stieleiche (*Quercus robur*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Gewöhnliche Schneebere (*Symphoricarpos albus*), Brombeere (*Rubus* sect. *rubus*), Stechpalmengewächse (*Ilex* sp.), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Forsythie (*Forsythia* sp.), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), unterschiedliche Rosengewächse (*Rosaceae*) und Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*), welche an den Doppelstabmattenzäunen emporwächst. Vereinzelt treten Kiefer (*Pinus sylvestris*), Birke (*Betula pendula*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*) auf. Es wurden keine Höhlenstrukturen an den hochstämmigen Bäumen vorgefunden.

Die Karl-Euerle-Sporthalle besitzt ein Flachdach, auf dem sich die Belüftungsanlagen der Halle befinden. Das Dach ist teilweise begrünt. Die Außenfassade der Sporthalle besteht aus Betonplatten, welche bis unter die Abdeckung der Attika des Gebäudes verlaufen (Abb. 16).



Abb. 2: Grünfläche zwischen Karl-Euerle-Halle und Max-Born-Gymnasium



Abb. 3: Leitungsarbeiten am Max-Born-Gymnasium



Abb. 4: Eingang der Karl-Euerle-Halle mit Pflastersteinen



Abb. 5: Weg zwischen Karl-Euerle-Halle (rechts) und Max-Eyth-Realschule (links) Richtung Waldorf-Schule



Abb. 6: Westlicher Weg entlang der Karl-Euerle-Halle



Abb. 7: Asphaltierter Parkplatz mit kleinen Grünflächen nordöstlich der Karl-Euerle-Halle



Abb. 8: Grünfläche südlich der Karl-Euerle-Halle



Abb. 9: Böschung am oberen Eingang zur Karl-Euerle-Halle



Abb. 10: Böschung zwischen Karl-Euerle-Halle und Max-Born-Gymnasium



Abb. 11: Nördliche Seite der Karl-Euerle-Halle mit Böschung



Abb. 12: Grünflächen entlang eines Fußwegs an der westlichen Grenze des Untersuchungsgebiets



Abb. 13: Grünflächen entlang des Fußwegs südlich des Max-Born-Gymnasiums



Abb. 14: Mensa auf Schulhof



Abb. 15: Mehrzweckspielfeld westlich der Karl-Euerle-Halle



Abb. 16: Blick unter die Verkleidung der Attika der Karl-Euerle-Halle

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.¹ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Durch die Lage innerhalb eines Schulgeländes ist insbesondere während der Tageszeit mit einer hohen Lärmbeeinträchtigung für Vögel zu rechnen. Aus diesem Grund werden im Untersuchungsgebiet vorwiegend synanthrope und störungsunempfindliche Gebäude- und Freibrüter erwartet. Das Vorkommen streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden. Es konnten keine Hinweise auf vergangene Brutstätten innerhalb des Plangebiets gefunden werden.

Während der Übersichtsbegehung konnten folgende Vogelarten beobachtet werden: Kohlmeise (*Parus major*), Elster (*Pica pica*), Mäusebussard (*Milvus milvus*; im Überflug), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*) und Amsel (*Turdus merula*). Die genannten Arten kommen häufig in anthropogen geprägten Gebieten wie Wohnsiedlungen oder innerstädtischen Gebieten vor und besitzen eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen. Ein Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) konnte in der nördlich gelegenen und als Offenlandbiotop geschützten Feldhecke beobachtet werden. Vorkommen von weiteren, häufigen Freibrütern wie Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) sind aufgrund der vorhandenen Bäume und Sträucher nicht auszuschließen. Außerhalb des Plangebiets befinden sich auf Bäumen entlang der südlichen und östlichen Grenze des Schulgeländes einige Neststrukturen von Freibrütern. Aufgrund deren Größe und Beschaffenheit stammen die Nester sehr wahrscheinlich von Rabenvögeln wie Elster oder Rabenkrähe (Abb. 17). Keiner der Einzelbäume im Untersuchungsgebiet und im direkten Umfeld wies Höhlenstrukturen auf. Für Höhlenbrüter ist das Gebiet als Bruthabitat daher nur gering geeignet. An der östlichen Grenze des öffentlichen Schulgeländes auf Flst.-Nr. 2206/1 können die an den Bäumen angebrachten künstlichen Nisthilfen von Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrütern genutzt werden (Abb. 18). In der gleichen Gegend befinden sich an einem alten Birkenstamm Spuren eines Spechtes (Abb. 19).

An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf vergangene Bruten von Gebäudebrütern wie Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) oder Mauersegler (*Apus apus*) entdeckt. Die Sporthalle ist so konstruiert, dass kaum geeignete Nischen außer beispielsweise die Fenstersimse der Hallenfenster als Nistplatz genutzt werden können. Die Heckenstrukturen sowie die größeren Gehölze bieten ein für Vögel geeignetes Nahrungshabitat. Aufgrund der großflächigen Versiegelung und den umgebenden artenarmen Trittrasenflächen haben die übrigen Flächen nur eine geringe Bedeutung.

Bei Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arten-

gruppe Vögel zu erwarten. Empfohlene Maßnahmen werden in Kapitel 3.3 dargestellt. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.



Abb. 17: Neststrukturen am südlichen Rand des Plangebiets (rote Markierung)



Abb. 18: Vogelnistkästen auf Flst.-Nr. 2206/1 (rote Markierung)



Abb. 19: Birkenstamm mit Spechtspuren (rote Pfeile)

Fledermäuse:

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Planung besonders zu beachten sind. Durch die Lage des Untersuchungsgebiets sind vor allem störungsunempfindliche und häufige Arten wie Zwerg- oder Bartfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*; *Myotis mystacinus*) zu erwarten. Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets bieten keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse, da die Bäume keine natürlichen Höhlenstrukturen aufweisen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse die künstlichen Vogelnisthilfen temporär als Quartier während der Sommerzeit nutzen. Diese werden durch die Bauarbeiten aufgrund der Lage außerhalb des Plangebiets nicht beeinträchtigt.

Im Untersuchungsgebiet besitzen insbesondere die großen Schulgebäude sowie die Sporthalle durch ihre Bauweise mit zum Teil griffiger Außenfassade und einer auf allen Seiten durchgängig verlaufenden, zugänglichen Attika Habitatpotential für Fledermäuse. Am Schulgebäude der Max-Eyth-Realschule bietet die Fassade aus Buntkies-Waschbetonplatten Fledermäusen guten Halt. Die Betonwände der Karl-Euerle-Halle weisen dagegen generell eine glattere Oberflächenstruktur auf. Allerdings finden sich viele Schad- und Bruchstellen im Beton, die für eine

erhöhte Griffbarkeit des Materials sorgen, so dass Fledermäuse an der Fassade anlanden und unter die Attika klettern könnten (vgl. Abb. 16). Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse wie an Wänden haftender Kot oder Insektenreste konnten unter der Attika der Gebäude nicht entdeckt werden. Allerdings war die Attika aufgrund der Höhe der Gebäude nicht immer einsehbar. Sommerquartiere sind daher nicht auszuschließen.

Um das Vorkommen von Fledermäusen einzuschätzen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, werden weitere Untersuchungen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen durch Detektorbegehungen empfohlen.

Weitere Artengruppen:

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht vorhanden sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden oder Wälder bzw. alte Bäume mit ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Im direkten Untersuchungsgebiet sind keine Raupenfutter- oder Nektarpflanzen von streng geschützten Arten vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Reptilien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

3.3 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Allgemein:

- Rodungen von Gehölzen müssen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Winter im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Unter Einbezug eines Fachgutachters und nach dessen Kontrolle ist im innerstädtischen Raum die Fällung von Bäumen auch im Zeitraum 01. März bis 30. September möglich, solange sichergestellt werden kann, dass sich zu dem Zeitpunkt keine aktuellen Bruten oder übertagende Fledermäuse in den Bäumen befinden.

Fledermäuse:

- Zur Einschätzung der lokalen Fledermauspopulation müssen mindestens drei Detektorbegehungen zwischen Ende April und Mitte Juni vorgenommen werden, welche in zwei morgendliche Einflug- und Schwärmkontrollen und in eine abendliche Ausflugskontrolle unterteilt sind. Die Untersuchungen werden bei geeigneten Witterungsverhältnissen durch einen Fachgutachter durchgeführt.

3.4 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen.

Allgemein:

- Im Rahmen des Vorhabens sollten so viele Bäume wie möglich durch Pflanzbindungen erhalten bleiben bzw. zu fällende Bäume sollten durch Pflanzgebote mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen ersetzt werden. Auf diese Weise bleibt das Potential

als Nahrungs- und Bruthabitat für siedlungsbewohnende Vogel- und Fledermausarten bestehen.

- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden.
- Eine extensive Flachdach-Begrünung (Sedum-Bepflanzung, Kräuter-Gras-Mischung oder Biodiversitätsdach) verbessert das Kleinklima und es werden Nahrungshabitate für Insekten, Vögel und Fledermäuse geschaffen.
- Durch die Sanierung bzw. den Neubau von Gebäuden gehen meistens potentielle Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen oder Brutstätten von Vögeln verloren. Damit in Zukunft ausreichend Quartiermöglichkeiten auch für ungefährdete Fledermaus- und Vogelarten in der Umgebung vorhanden sind, wird die Integration von künstlichen Nisthilfen in den Neubau empfohlen. So können speziell für Haussperlinge angefertigte Koloniehäuser in die Außenfassade integriert werden, ebenso wie Hohlblocksteine oder spezielle Fledermauskästen als Quartier angebracht werden. Mit der Erweiterung des Angebots künstlicher Nisthilfen wird der zunehmenden Zerstörung von Quartieren für die Tiere innerhalb von Ortschaften entgegengewirkt.
- Zum Schutz von nachtaktiven Insekten, Fledermäusen und Vögeln empfiehlt es sich die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen (LED-Lampen, nicht heiß werdende Lampen und Leuchten) mit nach unten gerichteten Leuchtkörpern entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten, mit wenig Streulicht-Erzeugung. Die Außenbeleuchtung sollte auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.
- Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sollten so angelegt werden, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

Vögel:

- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.² Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung aufweist.

4 Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Backnang plant den Neubau der sanierungsbedürftigen Karl-Euerle-Sporthalle, südlich des Backnanger Bahnhofs. Der Abbruch der alten Halle soll in den Sommerferien 2021 erfolgen. Unmittelbar im Anschluss ist die Neubebauung vorgesehen. Das Abbruchgebäude befindet sich auf dem gemeinsamen Schulgelände der Max-Eyth-Realschule und des Max-Born-Gymnasiums südlich des Backnanger Bahnhofs. Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem BNatSchG wurde am 04.02.2021 eine Übersichtsbegehung des

² Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

Geländes durchgeführt, um Habitatpotentiale und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben einschätzen zu können.

Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus versiegelten Flächen und teilweise aus heckenähnlichen Grünflächen. Es konnten während der Übersichtsbegehung häufig vorkommende und störungsunempfindliche Vogelarten beobachtet werden. Im Bereich der geplanten Baufläche konnten keine Hinweise auf Brutstätten von Vögeln vorgefunden werden. Es wurden keine Höhlenstrukturen an Bäumen innerhalb des Plangebiets entdeckt, die für Höhlenbrüter oder Fledermäuse als Quartier dienen könnten. **Durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.3) werden aus gutachterlicher Sicht durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgelöst.**

An der Karl-Euerle-Sporthalle konnten weder Kotspuren noch Fraßreste von Fledermäusen vorgefunden werden. Potentiell geeignete Quartierstrukturen finden sich ausschließlich im Bereich unter den Attikablechen. Dabei geht von den glatteren Betonwänden der Karl-Euerle-Sporthalle ein geringeres Habitatpotential aus als von den Buntkies-Waschbetonplatten der Max-Eyth-Realschule. Da die Attika vom Boden aus generell nicht richtig eingesehen werden kann, lässt sich eine Nutzung durch Gebäudefledermäuse nicht ausschließen. **Daher sind weiterführende Untersuchungen zur Einschätzung der lokalen Fledermauspopulation in Form von Ein- bzw. Ausflugkontrollen erforderlich.**

Für weitere planungsrelevante Arten besteht kein Habitatpotential und ein dauerhaftes Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.